



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
Hagen Hügelschäffer  
Arbeitsgemeinschaft kommunale und  
kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V.  
[hagen.huegelschaeffer@aka.de](mailto:hagen.huegelschaeffer@aka.de)

Herrn  
Matthias Konrad  
VBL - Versorgungsanstalt des Bundes und der  
Länder  
[matthias.konrad@vbl.de](mailto:matthias.konrad@vbl.de)

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche  
Altersversorgung e. V. (aba)  
[info@aba-online.de](mailto:info@aba-online.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON OAR Christoph Jungblut

REFERAT/PROJEKT Referat IV C 5

TEL +49 (0) 30 18 682-3390 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-883390

E-MAIL [IVC5@bmf.bund.de](mailto:IVC5@bmf.bund.de)

DATUM 23. Januar 2015

BETREFF **Steuerliche Behandlung der Beiträge zur kapitalgedeckten betrieblichen  
Altersversorgung bei Grenzgängern**

BEZUG Mein Schreiben vom 23. Dezember 2013  
- IV C 5 - S 2333/13/10002, DOK 2013/1146576 -;  
Ihre Anfragen vom 31. Januar 2014

GZ **IV C 5 - S 2333/13/10002**

DOK **2014/1141471**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Hügelschäffer,  
sehr geehrter Herr Konrad,

vielen Dank für Ihre o. g. Anfragen. Wegen anderer, vordringlicher Arbeiten komme ich  
leider erst heute dazu, Ihnen zu antworten.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2013 hatte ich Sie über das Besprechungsergebnis mit den  
Ländern im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung der Beiträge zur kapital-  
gedeckten betrieblichen Altersversorgung bei Entsendungen ins Ausland informiert. Dies-  
bezüglich fragen Sie nach, ob die Regelungen entsprechend auch für Grenzgänger anwendbar  
sind.

Die Ausführungen meines Schreibens vom 23. Dezember 2013 bei Entsendungen ins Ausland gelten für Grenzgänger mit Wohnsitz im Ausland entsprechend. In beiden Fällen werden von einem inländischen Arbeitgeber Beiträge an eine inländische Versorgungseinrichtung gezahlt und der ausländische Staat hat das Besteuerungsrecht aufgrund eines DBA. Die bei Grenzgängern mit Wohnsitz in der Schweiz vom inländischen Arbeitgeber daneben einzubehaltende Steuer von 4,5 % des Bruttobetragtes der Vergütungen (s. Artikel 15a DBA-Schweiz) führt nicht zu einer anderen Beurteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Harder-Buschner

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.